

§§ 336, 337 Abs. 1, 86 Abs. 3 ZGB; § 7 Abs. 2 der AO (Nr. 1) über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter vom 10. November 1978 (GBl. I Nr. 41 S. 449)*; Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 605); § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93).

1. Zum Umfang der Wertminderung, die einem Schadenersatzanspruch zugrunde zu legen ist, wenn der Geschädigte die Sache, um die er geschädigt worden war, nach ihrer Rückgabe nur noch als Gebrauchtware veräußern kann.

2. Die Höhe des Zinssatzes bei Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Einlösung ungedeckter oder gefälschter Schecks beträgt 6 Prozent.

BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 23. Mai 1985 - BZB 40/85.

Der Verklagte wurde im Strafverfahren wegen Urkundenfälschung und Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums sowie dem Grunde nach zur Leistung von Schadenersatz an den Kläger verurteilt. Er hatte einen Scheck gestohlen, ihn gefälscht und am 10. Februar 1984 in der Verkaufsstelle des Klägers (Einzelhandelsbetrieb) einen Kassettenrecorder zum Preis von 1166 M gekauft. Nach der Beschlagnahme des Geräts wurde es vom Kläger als Gebrauchtware zum Preis von 830 M verkauft. Vom Verklagten wurden 119,50 M auf die Schadenersatzforderung gezahlt.

Der Kläger forderte weiteren Schadenersatz von 374,80 M. Er hat vorgetragen: Die Wertminderung des Kassettenrecorders betrage 30 Prozent. Dieser Prozentsatz sei angesichts des Fehlens der Garantiekunde zulässig. Außerdem könne er 6 Prozent Zinsen und die Handelsspanne beanspruchen. Er habe vom Kaufpreis nur 705,50 M erhalten; die Differenz sei die Handelsspanne. Der Kläger beantragte, den Verklagten zur Zahlung von 374,80 M nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 10. August 1984 zu verurteilen.

Der Verklagte beantragte Klageabweisung und führte dazu aus: Als Wertminderung wegen des Verkaufs des Gerätes als Gebrauchtware seien nur 10 Prozent gerechtfertigt, und diesen Betrag habe er freiwillig an den Kläger gezahlt. Der Zinsanspruch von 6 Prozent sei nicht gerechtfertigt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Klägers, die Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Kreisgerichts wird der Forderung des § 337 Abs. 1 ZGB nicht gerecht, den Geschädigten durch den Schadenersatz materiell so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

Infolge der Straftat des Verklagten konnte der Kläger als Einzelhandelsbetrieb nicht den Kaufpreis für das fabrikanne neue Gerät realisieren. Der Kläger gelangte erst vier Monate nach der Straftat wieder in den Besitz des Geräts, das er nun nicht mehr als neuwertige Ware verkaufen durfte, sondern einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels zur Veräußerung übergeben mußte. Wenn der Kläger bei der Preisbildung eine Wertminderung von 30 Prozent vom Neupreis akzeptierte, so liegt darin kein Verstoß gegen seine Pflicht, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Die Preisbildung ist im konkreten Fall nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts ergibt sich aus § 7 Abs. 2 der AO (Nr. 1) über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter vom 10. November 1978 (GBl. I Nr. 41 S. 449), daß eine bestehende Garantie Einfluß auf den Preis der Gebrauchtware hat. Da durch Verschulden des Verklagten wegen Fehlens der Garantiekunde weder die gesetzliche noch die Zusatzgarantie beansprucht werden kann, mußte sich dies nachteilig auf die Preisbildung des Geräts auswirken.

Es ist auch unrichtig, wenn sich das Kreisgericht auf die Arbeitshinweise des 3. Zivilsenats des Obersten Gerichts „Zur Zeitwertbestimmung entsprechend Ziff. 3.2. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts vom 27. Oktober 1983“ vom 10. Januar 1984 (OG-Informationen 1984, Nr. 2, S. 11) bezieht. Diese Orientierungen sind nicht für den Gebrauchtwarenhandel bestimmt und verwendbar. Sie enthalten ausschließlich Hinweise für die Rechtsprechung der Gerichte zur Wertermittlung (nicht zur Preisbestimmung) bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung

der Ehe. Sie können demzufolge für die Festsetzung der Höhe von Schadenersatzansprüchen aus Straftaten nicht im Sinne einer preisrechtlichen Bestimmung Verwendung finden.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts stehen dem Kläger Verzugszinsen von 6 Prozent zu, da bei Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit der Einlösung ungedeckter oder gefälschter Schecks gemäß § 86 Abs. 3 ZGB i. V. m. Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 11. August 1933 (RGBl. I S. 605) und § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93) der gesetzliche Zinssatz 6 Prozent jährlich beträgt (vgl. OG, Urteil vom 24. Juli 1973 - 2 Zz 3/73 - NJ 1973, Heft 22, S. 676; M. Seydel, „Zur Höhe der Zinsansprüche bei Schadenersatzforderungen aus Scheckbetrug“, NJ 1982, Heft 12, S. 558).

Der Kläger fordert deshalb zu Recht noch 374,80 M. Er vereinbarte als Kaufpreis 705,50 M. Die Differenz zum Neuwert beträgt somit 460,50 M. Davon hat der Verklagte 119,50 M ersetzt. Es verbleiben folglich 341 M. Zu diesem Betrag kommen Kosten für Gutachter (6,80 M) sowie die Zinsen von 6 Prozent für die Zeit vom 10. Februar 1984 bis 9. August 1984 (27 M).

♦ Seit dem 1. Januar 1987 gilt die AO über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter vom 20. Oktober 1986 (GBl. I Nr. 34 S. 433). - D. Bed.

Strafrecht

§§ 61,185 StGB.

Die objektive Schädlichkeit von Branddelikten bestimmt sich insbesondere nach der Art und Bedeutung des angegriffenen bzw. betroffenen Brandobjekts, der Art und Weise der Brandlegung, den angewandten Mitteln und Methoden, den durch den Brand tatsächlich herbeigeführten bzw. möglichen Folgen für Menschen und Sachwerte, dem Grad der Gefährdung der allgemeinen Sicherheit und ggf. dem Grad der verursachten Allgemeingefahr.

OG, Urteil vom 11. März 1986 — 2 OSK 6/86.

Der Angeklagte ist seit 1980 auf Grund seines negativen Verhaltens als kriminell gefährdeter Bürger erfaßt. Er mußte in seinem Betrieb wiederholt wegen Nichteinhaltung der Arbeitsdisziplin und Alkoholmißbrauchs während der Arbeitszeit disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Trotzdem erfüllte er auch danach weder seine Arbeitspflichten, noch kam er anderen Verpflichtungen nach, sprach übermäßig dem Alkohol zu und negierte jegliche gesellschaftliche Einflußnahme.

Am 10. Oktober 1985 trank der Angeklagte vormittags erhebliche Mengen Alkohol. Gegen Mittag ging er in die Wohnung eines Bekannten im sog. Gutshaus. Da er den Bekannten nicht antraf, begab er sich auf den Dachboden und zündete dort mit seinem Gasfeuerzeug Tapetenreste an. Als er sah, daß diese selbständig weiterbrannten, verließ er das Haus und beobachtete aus einer Entfernung von etwa einem Kilometer, daß Rauchschwaden und Flammen aus dem Dach des Gutshauses schlugen.

Der Brand vernichtete zwei Drittel des Dachstuhls und beschädigte die sieben sich im Haus befindenden Wohnungen so stark, daß alle Hausbewohner evakuiert werden mußten. Es wurde ein Schaden in Höhe von etwa 90 000 M herbeigeführt.

Der Angeklagte hatte sich entschlossen, mit der Begehung einer Straftat zu erreichen, daß er in den Strafvollzug kommt, um danach ein neues Leben beginnen zu können. Deshalb wollte er sich der Volkspolizei stellen, traf aber den ABV nicht an. Nachdem er zu Hause wiederum Alkohol in erheblichen Mengen getrunken hatte, begab er sich gegen 22.15 Uhr zur Weizenstrohmiete des VEG H. und legte dort erneut einen Brand. Auf dem Weg in seine Wohnung traf er Bürger, die den Brand bemerkten. Mit ihnen ging er zum Tatort zurück und half bei der Brandbekämpfung. Es entstand hier ein Schaden in Höhe von 5 374,40 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfacher Brandstiftung (Verbrechen gemäß § 185 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von drei Jahren sowie zur Schadenersatzzahlung.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zuungunsten des An-